

Heide-Bote

Lokalanzeiger für Langebrück
 und Umgebung



381

Monat Juli

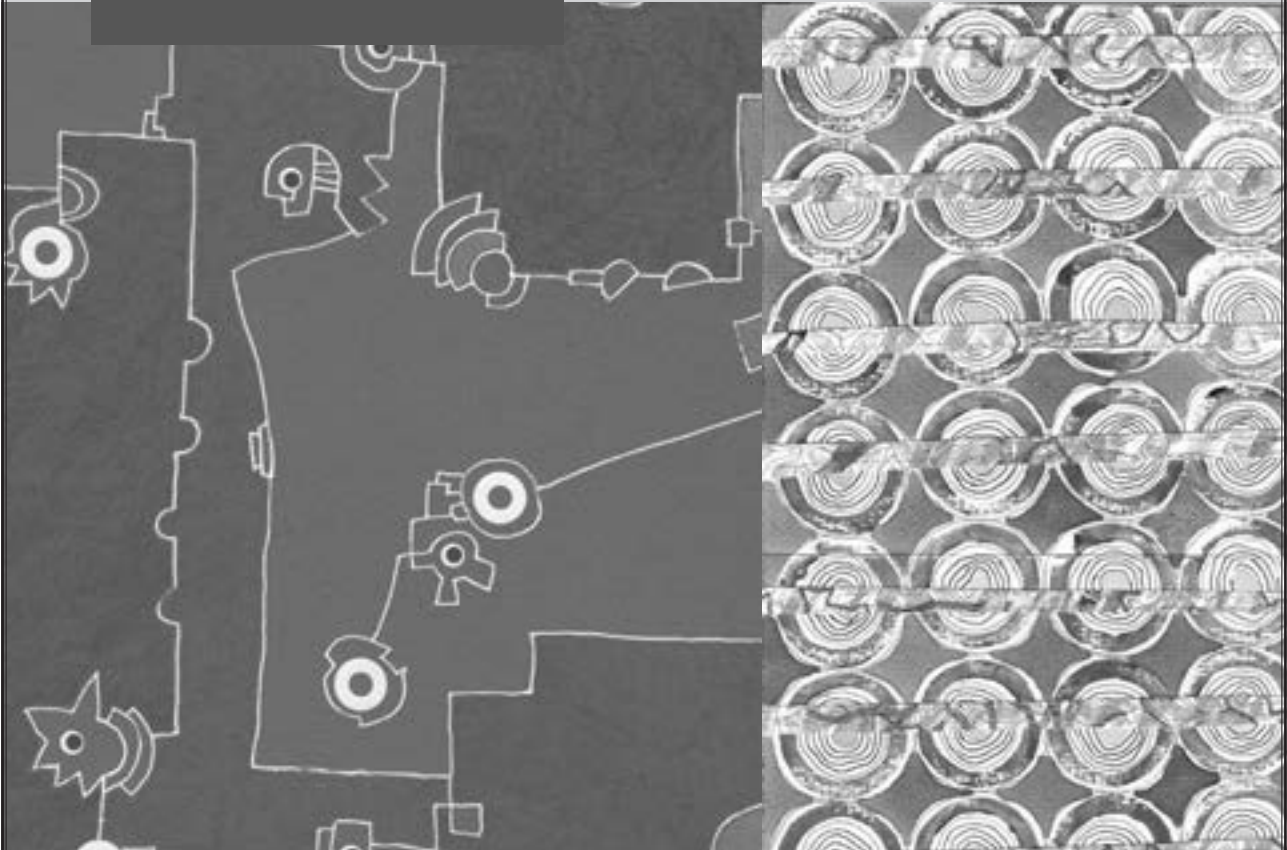
2023

**28.6. – 23.10.
2023**



Städtische
Bibliotheken
Dresden

Bibliothek Langebrück



**AUSSTELLUNG „vom kleinen verreisen“
Kathleen Kozik: schildigrafik
gezeichnet – gedruckt – genäht**

Eintritt frei.

Bibliothek Langebrück | Hauptstraße 4 | Tel. 035201-70263



Informationen für Langebrück und Schönborn

Impressum

Lokalanzeiger der Ortschaften Langebrück und Schönborn

Herausgeber, Redaktion und Vertrieb: Landeshauptstadt Dresden, Verwaltungsstelle Weixdorf/Langebrück, Zweitstandort Langebrück, Weißiger Str. 5, 01465 Langebrück, www.langebrueck.de

Postanschrift: Landeshauptstadt Dresden, Ortschaft Langebrück, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes:

Ortsvorsteher Herr Hartmann

Anzeigenannahme: Verwaltungsstelle Langebrück, Zweitstandort, Weißiger Str. 5, 01465 Langebrück, Tel.-NR: 0351/488 79 71, Fax-NR: 0351/488 79 73, ortschaft-langebrueck@dresden.de

Satz und Druck: Druckerei Vettters GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 2, 01471 Radeburg, heidebote@druckerei-vettters.de

Die Redaktion behält sich die Kürzung von Artikeln vor.

Veröffentlichungen geben nicht in jedem Falle die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Für Druckfehler übernimmt die Druckerei keine Haftung!

Redaktionsschluss für die August-Ausgabe 2023 des Heide-Boten ist am Donnerstag, d. 13.07.2023.

INFORMATIONEN DES ORTSVORSTEHERS / DER VERWALTUNGSSTELLE

Ortschaft Langebrück

Beschlüsse aus der öffentlichen Ortschaftsratsitzung vom 16. Mai 2023

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Begrünung von Gebäuden und Freiflächen (Begrünungssatzung)

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt auf Grundlage der § 89 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 7 SächsBO und § 4 SächsGemO die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Begrünung von Gebäuden und Freiflächen (Begrünungssatzung) und billigt die Begründung (Anlage 2) hierzu.

1. Die Notwendigkeit, die Satzung über das gesamte Stadtgebiet einschließlich der nicht verdichteten Stadtrandgebiete wirken zu lassen, erscheint nicht verhältnismäßig. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert den Sachverhalt zu prüfen.
2. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, die Belastung der Bauherren durch eine adäquate Förderung zu minimieren.
3. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, die Praktikabilität und das Wirken der Begrünungssatzung mit der Gehölzschutzsatzung zu prüfen. § 3 der Begrünungssatzung bedarf einer Anpassungsregel, weil ein Großteil der Bäume nach § 2 Abs. 3 der Gehölzschutzsatzung bereits ab einem Stammumfang von 30 cm wieder geschützt ist.

Gesetz über die Ladenöffnungszeiten des Freistaat Sachsen- Aufforderung zur Beschlussfassung über besondere regionale Ereignisse

Beschluss:

Die Ortschaft Langebrück benennt keine regionalen Ereignisse entsprechend SächsLadÖffG.

Beschluss zu den Sitzungsterminen von Januar bis Juni 2024

Beschluss:

Der Ortschaftsrat beschließt für Januar bis Juni 2024 folgende Sitzungstermine:

- 23.01.2024, 19:00 Uhr
- 27.02.2024, 19:00 Uhr
- 26.03.2024, 19:00 Uhr
- 23.04.2024, 19:00 Uhr
- 28.05.2024, 19:00 Uhr
- 06.08.2024, 19:00 Uhr

Ortschaft Schönborn

Beschlüsse aus der öffentlichen Ortschaftsratsitzung vom 24. Mai 2023

Fortschreibung Fachplan Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege für das Schuljahr 2023/2024

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Teil B für das Schuljahr 2023/2024.
2. Der Stadtrat nimmt die weiteren Teile der Fachplanung (Teil A, Teil C und Teil D) zur Kenntnis.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014 (Amtsblatt Nr. 37/14 vom 11. September 2014) zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26. Januar 2023 (Amtsblatt elektronische Ausgabe Nr. e90-01-2023 vom 30. Januar 2023)

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Begrünung von Gebäuden und Freiflächen (Begrünungssatzung)

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt auf Grundlage der § 89 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 7 SächsBO und § 4 SächsGemO die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Begrünung von Gebäuden und Freiflächen (Begrünungssatzung) und billigt die Begründung (Anlage 2) hierzu.

Vereinsförderung Schönborner Vereine

Beschluss:

Dem Ortschaftsrat Schönborn stehen im Jahr 2023 Verfügungsmittel in Höhe von 9.800 EUR zur Verfügung. Mit Beschluss V-SB0165/22 vom 7. Dezember hat der Ortschaftsrat Fördermittel für Vereine in Höhe von 5.000 Euro festgelegt.

Der Ortschaftsrat beschließt auf Grundlage der vorliegenden Anträge und der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel für die Vereinsförderung 2023 folgende Mittel entsprechend Tabelle bereit zu stellen.

Aufgrund der begrenzten Mittel und Gleichbehandlung mit den Schönborner Vereinen wird der Betrag für die Kirchgemeinde Schönborn auf einen Höchstbetrag von 1.500 EUR geändert.

Alle Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung ausgereicht. Die Finanzierung erfolgt aus den Verfügungsmitteln des Ortschaftsrates- Haushalteckwert „Fördermittel für Vereine“

Verwendung finanzieller Mittel für Baumaterial und Müllbehälter

Beschluss:

Der Ortschaftsrat Schönborn überträgt für Bauhofleistungen 4.500 EUR aus der Investpauschale an die Verwaltungsstelle Weixdorf/ Langebrück.

davon:

500 EUR für Rindenmulch und Deponiekosten für die Leistungen des Bauhofes Seifersdorfer Straße 6

1.000 EUR für Baumaterial für den Bau der Gehbahn am Spielplatz Langebrücker Straße

3.000 EUR für die Sanierung des Heideweges in ungebundener Bauweise, im Bereich Ende Asphaltstraße bis Einfahrt Heideweg 16

Die Mittel sind für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens auf das Sachkonto 42210000 beim Produkt 10.100.11.1.1.14 zu übertragen.

Über die Müllbehälter wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Beschluss zu den Sitzungsterminen Ortschaftsrat Schönborn Januar bis August 2024

Beschluss:

Der Ortschaftsrat beschließt für Januar bis Juni 2024 folgende Sitzungstermine:

24.01.2024, 19:30 Uhr

28.02.2024, 19:30 Uhr

27.03.2024, 18:30 Uhr

24.04.2024, 19:30 Uhr

29.05.2024, 19:30 Uhr

19.06.2024, 19:30 Uhr

17.07.2024, 18:30 Uhr

07.08.2024, 18:30 Uhr

Sonstiges:

Die Fußballtore, die der Ortschaftsrat am Anfang des Jahres beschafft hat, sind bereits defekt und können nicht mehr verwendet werden.

Der Ortschaftsrat hat die Verwaltungsstelle gebeten, diese durch den Bauhof entfernen zu lassen. Eine Ersatzbeschaffung ist aufgrund der kurzen Lebensdauer derzeit nicht vorgesehen, da die begrenzten Verfügungsmittel als Fördermittel an die Vereine und die Kirchgemeinde ausgezahlt werden sollen.

Aufgrund der Neugestaltung der Außenfläche und der gepflanzten Sträucher, kann der Platz bis auf weiteres nicht mehr für Ballspiele genutzt werden.

Der Ortschaftsrat ist weiter auf der Suche nach geeigneten Flächen und wird sich dem Thema in der Junisitzung widmen.

Grunds tückseigentümer sind hiermit aufgerufen, mögliche Bolzplatzflächen bei der Verwaltungsstelle oder dem Ortschaftsrat Schönborn zu melden, um eine Alternative anbieten zu können.

Neue Fachförderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Ortschaft

Am 04. Juni 2020 trat eine vom Stadtrat beschlossene Rahmenrichtlinie für Fachförderrichtlinien Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) in Kraft. § 18 Absatz 2 regelt,

dass innerhalb von zwei Jahren alle Fachförderrichtlinien der Stadt zu überarbeiten sind.

Der Ortschaftsrat Langebrück hat daraufhin mit Beschluss vom 21.03.2023 seine neue „Fachförderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für ortschaftsbezogene Maßnahmen“ (FFRL OS LB- früher Richtlinie Vereinsförderung) verabschiedet, die zum 01.01.2024 in Kraft treten soll.

In einer ersten Informationsveranstaltung am 22.03.2023 haben wir die Vereine von den wesentlichen Änderungen der neuen Richtlinie informiert.

Dem wird im 2./3. Quartal 2023 eine weitere Informationsveranstaltung folgen, zu der wir die ab Januar 2024 geltende digitale Antragstellung und Bearbeitung der Anträge erläutern wollen.

Die vollständige Richtlinie geben wir nachfolgend allen Antragsberechtigten zur Kenntnis.

Lutz Biastoch, Leiter der örtlichen Verwaltungsstelle

Fachförderrichtlinie der Ortschaft Langebrück für die Gewährung von Zuwendungen für ortschaftsbezogene Vorhaben (FFRL OS LB) vom 21.03.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. In-Kraft-Treten

Einleitung

Diese Fachförderrichtlinie (FFRL OS LB) regelt die Gewährung von Zuwendungen für ortsbezogene Vorhaben im Verantwortungsbereich der Ortschaft Langebrück, entsprechend den Regelungen des Eingemeindungsvertrages aus dem Jahr 1999 sowie der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden und § 67 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO). Es wird das zwingende öffentlich-rechtliche Zuwendungsrecht hinsichtlich des örtlichen Verwaltungsverfahrens ergänzt und es werden Aussagen zur Förderfähigkeit von Projekten und Maßnahmen getroffen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

(1) Diese Fachförderrichtlinie gilt für die Förderung von ortschaftsbezogenen Vorhaben in der Ortschaft Langebrück in der Landeshauptstadt Dresden. Der Bezug zur Ortschaft ist gegeben, wenn durch die Umsetzung der Maßnahmen und Vorhaben eine regionale Wirkung erzielt wird; etwa durch Beiträge zum örtlichen Zusammenleben oder der lokalen Gebietsentwicklung.

(2) Zuwendungen im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind freiwillige, zweckgebundene Leistungen, die die Landeshauptstadt Dresden zur Erfüllung bestimmter

öffentlicher Aufgaben an Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger außerhalb der Stadtverwaltung erbringt (in der Regel in Form von verlorenen Zuschüssen).

(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendungsgewährung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach, auch wenn in der Vergangenheit bereits Zuwendungen bewilligt worden sind. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Diese Fachförderrichtlinie beruht auf Grundlage der Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) sowie insbesondere auf § 67 Abs. 1 Nr. 4 Sächsische Gemeindeordnung (Sächs-GemO) in Verbindung mit der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Langebrück in die Landeshauptstadt Dresden vom 01.01.1999 sowie insbesondere die nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden,
- Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden,
- Sächsische Haushaltsordnung (SäHO),
- Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO, insbesondere § 23 und § 44 VwV-SäHO),
- Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO),
- Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (Sächs-KomHVO),
- Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi),
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG),
- Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys),
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO),
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) (insbesondere Artikel 3 GG Gleichbehandlungsgrundsatz),
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO),
- Umsatzsteuergesetz (UStG),
- Abgabenordnung (AO),
- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),
- Unionsrecht, insbesondere der Vertrag über die Arbeitsweise Europäische Union (AEUV) insbesondere Artikel 107, 108 und 109 AEUV sowie die darauf beruhenden Ausführungsverordnungen (zum Beispiel Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)),
- Vorgaben der UN Behindertenrechtskonvention in den jeweils aktuellen Fassungen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Projektförderung

(1) Auf Grundlage dieser Fachförderrichtlinie können Zuwendungen insbesondere gewährt werden für die:

- a. Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft;

- b. Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen mit entsprechender örtlicher Bedeutung;
- c. Leistung von Investitionen in eigene/überlassene/kommunale Gebäude und/oder Ausstattungen in der Ortschaft;
- d. Durchführung gemeinsamer kultureller und sportlicher Treffen mit Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen der Partnergemeinde Neulußheim zur Pflege der Partnerschaft;
- e. Maßnahmen zur Ortsbildverschönerung;
- f. Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit der Ortschaft;
- g. Maßnahmen zur Aufarbeitung, Sicherung und Fortschreibung der Ortschaftsgeschichte und Ortschaftschronik;
- h. Mitwirkung an der Sicherung und Verbesserung u. a. des kulturellen, sportlichen, sozialen und ökologischen Lebens in der Ortschaft; dazu gehören beispielsweise die Durchführung von Stadtteil-, Sport- und Straßenfesten;

(2) Die geförderten ortschaftsbezogenen Projekte müssen geeignet sein, den Zuwendungszweck zu fördern.

2.2 Institutionelle Förderung

Der Fördergegenstand ist regelmäßig die gesamte in der Ortschaft stattfindende und auf die Ortschaft bezogene fortlaufende Tätigkeit der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers, d.h. ein nicht abgrenzbarer Teil der Einnahmen und Ausgaben.

3. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind grundsätzlich freie Träger, Vereine, Verbände, Initiativen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Aufgaben, die im Interesse der Landeshauptstadt Dresden im speziellen der Ortschaft Langebrück liegen, erfüllen und/oder gemeinnützig arbeiten.

(2) Politische Parteien, Wählervereinigungen und politische Initiativen sowie Maßnahmen, welche diese unterstützen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Gleiches gilt für natürliche oder juristische Personen, deren Agieren im Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland steht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn:

- a. nach Einschätzung des Ortschaftsrates ein örtliches Interesse besteht,
- b. das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann,
- c. die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen,
- d. die prognostizierte Gesamtfinanzierung gesichert und nachgewiesen ist,
- e. die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers sowie die Gewähr des Projektträgers außer Zweifel stehen und der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint,

f. als Eigenanteil in der Regel mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben durch Eigenmittel getragen werden,

g. mit dem Zweck der Zuwendung verbundene eigene Mittel und Einnahmen (wie bspw. Eintrittsgelder, Erlöse aus Verkauf und Spenden) im Sinne des Zweckes eingesetzt werden.

(2) Mit dem zu fördernden Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein. Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Vorzeitiger Grunderwerb ist jedoch dann unzulässig, wenn der Grunderwerb selbst Zweck der Zuwendung ist.

(3) Ausnahmsweise kann die örtliche Verwaltungsstelle dem vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmebeginn nach entsprechendem Antrag (schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift oder vergleichbaren rechtsverbindlichen Rahmen, zum Beispiel mit qualifizierter elektronischer Signatur) zustimmen, solange mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Der bestätigte vorzeitige förderunschädliche Maßnahmebeginn generiert grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Zuwendung.

Für die Genehmigung der Ausnahme müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung muss der Verwaltungsstelle bereits vollständig vorliegen,
- nach überschlüssiger Prüfung muss die Gesamtfinanzierung gesichert erscheinen,
- es muss ein erhebliches Interesse der Ortschaft an der Realisierung des Vorhabens bestehen.

(4) Eine Zuwendung anderer Fördermittelgeber für das jeweilige Projekt ist zulässig, soweit die Gesamtzuwendungen nicht die insgesamt erforderlichen Aufwendungen übersteigen. Dies ist entsprechend im Antrag anzugeben. Jede anderweitige Finanzierung bzw. Einnahme ist im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen. Erfolgt dies nicht, kann das zur Rückforderung der Zuwendung führen.

(5) Die Verantwortung für die ausreichende und vollständige Finanzierung eines Projektes liegt bei der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger.

(6) Die Vergabe von Aufträgen hat nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Bei Beschaffungen und Investitionen über 400 EUR sind mindestens 3 Angebote einzureichen

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

5.1 Zuwendungsart

(1) Die Zuwendung wird als Projektförderung zur Deckung von zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

(2) Die institutionelle Förderung wird zur anteiligen Deckung der laufenden Geschäftsausgaben, wie Betriebs- und Sachausgaben gewährt.

5.2 Finanzierungsart

(1) Die Zuwendung wird in der Regel als Teilfinanzierung, in Form einer Anteilsfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung gewährt. Bei Zuwendungen, deren Gesamtkosten voraussichtlich 500 EUR nicht überschreiten, werden Zuwendungen als Festbetragsfinanzierung ausgereicht.

(2) Die Festbetragsfinanzierung muss sich an den zuwendungsfähigen Ausgaben orientieren. Diese sind im Zuwendungsbescheid festzulegen. Eine Förderung über die zuwendungsfähigen Ausgaben hinaus ist nicht zulässig.

5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Personalkosten werden nicht gefördert

(2) Reisekosten für Referentinnen und Referenten werden nicht gefördert.

(3) Kosten für Baumaßnahmen können nur gefördert werden, wenn an diesen ein erhebliches Interesse der Ortschaft besteht.

5.4 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesenen Kosten der Fördergegenstände, soweit diese als zuwendungsfähig anerkannt werden (siehe auch Punkt 5.3).

(2) Unabhängig vom Zuwendungsumfang sind nicht förderfähig:

- a. Freiwillige Versicherungen,
- b. Ausgaben für die Herstellung, Anschaffung und Vervielfältigung für kommerziell zu vertreibende Produkte,
- c. Ausgaben im Zusammenhang mit einer Kreditbeschaffung,
- d. Kontoführungsgebühren sowie Zinsen und Mahngebühren,
- e. Mitgliedsbeiträge und Pflichtumlagen,
- f. kalkulatorische Kosten.
- g. Kosten für Eigenbewirtungen

(3) Keine Zuwendungen im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind insbesondere Leistungen auf die die Empfängerin/der Empfänger einen unmittelbar durch Rechtsvorschrift begründeten Anspruch hat, der Ersatz von Aufwendungen oder Entgelte aufgrund von Verträgen. Ein Rechtsanspruch entsteht auch dann nicht, wenn in zurückliegender Zeit bereits Zuwendungen gewährt wurden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Zuwendung darf nur für die bewilligten zuwendungsfähigen Ausgaben bezogen auf die jeweiligen Fördergegenstände innerhalb des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen werden.

(2) Wesentliche Änderungen in jeglichen Projektphasen sind umgehend der örtlichen Verwaltungsstelle mitzuteilen.

(3) Auf die Förderung durch kommunale Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Dresden bzw. des Ortschaftsrates Langebrück ist durch die Zuwendungsemp-

fängerin/den Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise hinzuweisen. Näheres kann im Zuwendungsbescheid festgelegt werden. Insbesondere bei Veröffentlichungen jeder Art oder Werbemaßnahmen und Veranstaltungen hat dies zu erfolgen. Die örtliche Verwaltungsstelle stellt der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger etwaige Muster in druckfähiger Form zur Verfügung (bspw. Logos).

(4) Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Fachförderrichtlinie werden gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 Kostensatzung in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 8 SächsVwKG keine Kosten erhoben.

(5) Mit Einführung des digitalen Fördermittelmanagements der Landeshauptstadt Dresden in der Bewilligungsbehörde werden sämtliche mit der Zuwendung im Zusammenhang stehenden relevante Daten darin erfasst und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet und gespeichert.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

(1) Die Anträge auf Zuwendung sind schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift oder vergleichbarem rechtsverbindlichen Rahmen unter Verwendung des Fördermittelportals bzw. des Antragsformulars bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres in der örtlichen Verwaltungsstelle einzureichen. Soweit im laufenden Haushaltsjahr noch eine Förderung erfolgen soll, muss der Antrag spätestens bis zum 30. September des jeweiligen Haushaltsjahres vollständig vorliegen.

(2) Der Antrag muss dabei die folgenden Anlagen bzw. Unterlagen enthalten:

- a. Beschreibung des Vorhabens,
- b. Kosten- und Finanzierungsplan,
- c. von juristischen Personen einmal im Jahr

- Nachweis der Vertretungsberechtigung (z. B. aktuellster Registerauszug)
- bei Vereinen die Vereinsatzung.

Weitere ergänzende Unterlagen, die zur Beurteilung der Förderfähigkeit notwendig sind, können durch die örtliche Verwaltungsstelle nachgefordert werden.

(3) Mit Antragstellung ist die Erklärung abzugeben, dass der Verarbeitung der im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten zur Abwicklung des Förderverfahrens (einschließlich Zahlungs- und Postabwicklung) zugestimmt wird. Ansonsten kann über den Antrag nicht entschieden werden.

(4) Im Antrag auf Zuwendung ist die Erklärung abzugeben, inwieweit eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG besteht. Bei Vorsteuerabzugsberechtigung sind im Antrag Nettobeträge auszuweisen.

(5) Skonti bzw. Nachlässe sind bei der Abrechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben grundsätzlich abzuziehen.

(6) Mit Einführung des digitalen Fördermittelmanagements der Landeshauptstadt Dresden in der Bewilligungsbehörde sind die Förderanträge unter Nutzung

des Fördermittelportals der Landeshauptstadt Dresden digital und schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift oder vergleichbarem rechtsverbindlichen Rahmen einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

(1) Über Fördermittelanträge entscheidet der Ortschaftsrat in der Regel in öffentlicher Sitzung. Bei Zustimmung ergeht ein schriftlicher Zuwendungsbescheid.

(2) Die Bewilligung erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(3) Kann dem Förderantrag nicht entsprochen werden, ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid unter Angabe der Gründe.

(4) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P LHD) Anlage 1 der RRL LHD sind jeweils unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen. Soweit erforderlich, sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid durch abweichende, besondere Nebenbestimmungen anzupassen.

(5) Der Bewilligungszeitraum kann nur auf Antrag des Zuwendungsempfängers verlängert werden. Dieser Antrag ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

(1) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger unter Verwendung des von der örtlichen Verwaltungsstelle bereitgestellten Auszahlungsantrages.

(2) Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden. Nicht verwendete Mittel sind unverzüglich in Absprache mit der örtlichen Verwaltungsstelle zurückzuzahlen. Vor der Rückzahlung ist die örtliche Verwaltungsstelle zu kontaktieren, um ein Kassenzeichen zu erhalten.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

(1) Bei der Zuwendung handelt es sich um öffentliche Haushaltsmittel, über deren Verwendung ein Nachweis zu führen ist. Dieser ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes in der örtlichen Verwaltungsstelle einzureichen.

(2) Der vereinfachte Verwendungsnachweis wird nicht zugelassen. Bei einer Zuwendungssumme bis 1.500 EUR können auch Rechnungskopien mit Überweisungsträger eingereicht werden. Darüber hinaus sind Originale mit Überweisungsträger vorzulegen.

(3) Die Zuwendungsempfänger/-innen haben die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen nach den jeweils einschlägigen Aufbewahrungsfristen nach Abschluss des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder

anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7.5 Allgemeine Vorschriften

(1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sollen die ANBest-P LHD im Zuwendungsbescheid für anwendbar erklärt werden, soweit nicht innerhalb dieser Fachförderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches richten sich nach den gesetzlichen Regelungen. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, §§ 43, 44, 48, 49, 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 Sächs-VwVfZG. Der Bewilligungsbescheid kann unter anderem widerrufen werden, wenn die Maßnahme unter Verletzung behördlicher Entscheidungen (zum Beispiel denkmalschutzrechtliche Genehmigungen, Auflagen) ausgeführt wurde.

(3) Wird der Zuwendungsbescheid (teilweise) unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, ist die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, (anteilig) zu erstatten. Die zu erstattende Zuwendung wird in der Regel durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren zur Prüfung bei den Zuwendungsempfängern/-innen berechtigt. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern sowie (gegebenenfalls testierte) Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Bilanz) anfordern und einsehen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.

8. In-Kraft-Treten

(1) Die Fachförderrichtlinie der Ortschaft Langebrück für die Gewährung von Zuwendungen für ortschaftsbezogene Projekte (FFRL OS LB Projekte) tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft. Zuwendungen, welche nach diesem Tag bewilligt werden, müssen nach dieser erfolgen. Die zuvor bewilligten Förderungen müssen auf Basis der bis zu diesem Tag gültigen Fassung der Förderrichtlinie der Ortschaft (Förderrichtlinie vom 09.12.2014) nebst den dazu gehörigen Anlagen, bearbeitet werden.

(2) Die bisherige Förderrichtlinie der Ortschaft Langebrück (Förderrichtlinie vom 09.12.2014) tritt mit Inkrafttreten der neuen Fachförderrichtlinie (FFRL OS LB Projekte) mit der Maßgabe außer Kraft, dass alle auf Grundlage der Förderrichtlinie ergangenen Entscheidungen auch nach dieser abgewickelt, d.h. insbesondere abgerechnet und die Verwendung auf dieser Grundlage geprüft wird.

Dresden, 21.03.2023



Christian Hartmann, Ortsvorsteher

Vielen Dank

Für die so zahlreich erhaltenen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich meines Übergangs in den Ruhestand möchte ich mich bei allen Langebrückern und Langebrückerinnen, treuen Kunden und Kundinnen auch aus den umliegenden Ortschaften bedanken.

Es war so überwältigend, dass ich mich nicht persönlich bei jedem bedanken kann. Deshalb nochmals herzlichen Dank für die vielen Beweise Ihrer Verbundenheit mit der Apotheke vor Ort. Sie alle haben dazu beigetragen, dass die Linden-Apotheke ein fester Bestandteil von Langebrück geworden ist.

Mit der neuen Inhaberin Frau Apothekerin Dr. Sophie Kolbe wird diese Tradition nun weitergeführt.

Hannelore Schiffner
Apothekerin i.R.



Malermeister Frank Triebe

Lomnitzer Str. 42
01454 Wachau OT Seifersdorf

Tel. 03528 / 4197863
Fax. 03528 / 4152086
Mobil 0162 / 9710255
email info@malermeister-triebe.de

Erstellen von Farbkonzepten am PC,
dekorative Decken- und Wandgestaltung,
hochwertige Tapezier- und Lackierarbeiten, Vergoldung,
WDV-Systemarbeiten, Fassadengestaltung &
Beschichtung, Trockenbau, Bodenbelagsarbeiten



Deutsches Rotes Kreuz

Das DRK Seniorenpflegeheim „Albert Schweitzer“
in Langebrück sucht ab sofort:

Pflegefachkraft m/w/d

Wir bieten Ihnen Vergütung nach Tarifvertrag DRK Sachsen/
ver.di, 30 Urlaubstage, familienfreundliche Arbeitszeiten und
viele weitere Vergünstigungen.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an:
gasch@drk-pflegeheimlangebrueck.de oder
DRK Seniorenpflegeheim „Albert Schweitzer“,
Radeberger Str. 4, 01465 Langebrück
bzw. telefonisch unter 035201-74361.

Baugeschehen Juli 2023

Langebrück

Ersatzneubau des Durchlasses an der Kirchstraße/ Hauptstraße

Gegenwärtig werden Arbeiten an den Leitungen der Stadtentwässerung durchgeführt. Diese Arbeiten werden voraussichtlich bis zum 30. Juni beendet. Die Vergabe an die neue Baufirma für die Durchführung der Arbeiten am Durchlass erfolgt am 19. Juni. Nach derzeitigem Planungsstand werden die Arbeiten im Auftrag des Straßen- und Tiefbauamtes am Durchlass am 10. Juli 2023 wiederaufgenommen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Arbeiten bis zum Jahresende andauern.

Kanal Stadtentwässerung auf der Liegauer Straße zwischen Goethestraße und Liegauer Straße 15

Nach jetzigem Stand ist die Maßnahme für den Zeitraum 01.09.2023 bis 24.10.2023 unter Vollsperrung geplant.

Gehbahnabschnitt Liegauer Straße

Die Erneuerung der Befestigung wurde durch die Firma Flottmann umgesetzt. Die Baumaßnahme ist fertiggestellt.

Gehbahnabschnitt Lessingstraße

Die Befestigung auf einem Teil der 2. Gehbahnseite auf der Lessingstraße, zwischen Hausnummer 2 c bis 4, wurde durch die Firma Flottmann umgesetzt und ist fertig gestellt.

Oberflächenbehandlung auf dem Gebiet von Langebrück

Die im letzten Jahr beauftragte partielle Oberflächenbehandlung wird in der letzten Juniwoche umgesetzt.

Betroffen sind Teile der Liegauer Straße, der Kirchstraße, der Hauptstraße und der Weißiger Straße in Langebrück.

Spülung Heidehof

Die aus dem letzten Jahr verschobenen Arbeiten an den Drainageleitungen Heidehof sollen noch im Juni umgesetzt werden, hat die beauftragte Firma (Kanalservice Radeberg) telefonisch zugesagt. Allerdings gibt es auch in dieser Firma Kapazitätsprobleme.

Schönborn

Offenlegung Schönborner Dorfbach

Die Arbeiten gehen wie geplant voran. Der Bereich Querung Liegauer Straße zur Blumenstraße wurde aufgrund der schwierigen Umsetzung und der damit verbundenen Vollsperrung der Liegauer Straße vorerst zurückgestellt. Im Moment geht das Umweltamt davon aus, dass die Umsetzung dieses Abschnittes 2024 im Sommer erfolgt.

Heideweg Schönborn

Im Bereich zwischen Ende Asphalt und Einfahrt Pferdehof ist in diesem Jahr die Ausbesserung der

Fahrbahn in der bestehenden Bauweise (ungebunden) vorgesehen. Ein genauer Zeitpunkt der Umsetzung ist aufgrund der gegenwärtigen Haushaltssperre noch nicht bekannt. Die beim Straßen- und Tiefbauamt mit der Haushaltsplanung angemeldete Sanierung des gesamten Heideweges wurde zurückgezogen. Die Höhe der Kosten steht der zu erwartenden Verbesserung entgegen. Der Schönborner Ortschaftsrat hatte sich in der Märzsession 2023 für die Reduzierung des Auftragsvolumens ausgesprochen.

Verbessert werden soll jetzt nur noch der Zustand im genannte Abschnitt, sowie die Nassstelle in der Mitte des Weges. Hierzu fanden bereits Gespräche mit der zuständigen Straßeninspektion und mit den betroffenen Nutzern der angrenzenden Landwirtschaftlichen Flächen statt.

Steffi Marmodée

SB Bauangelegenheiten/ Stellv. Verwaltungsstellenleiterin

Im Schulgarten werden Wildbienen gezüchtet!

Die Friedrich-Wolf-Grundschule hat sich dieses Frühjahr einen Nistkasten für die rote Mauerbiene gekauft.

Darin können die Schüler die Bienen ansehen und die Entwicklung von ihnen beobachten. Da sie friedlich sind und nicht sticht, können sie an die Schule kommen. Die Lehrer und Schüler hoffen, dass die Bienen die Blumen, Pflanzen und Bäume bestäuben und damit den Umweltschutz an der Schule weiterbringen. Da die Bienen keinen Honig herstellen, wird die Schule auch nicht zur Imkerei.

Die Niströhrchen sind mit einem Holzkasten gesichert. Dieser Kasten schützt die Röhrchen vor Regen und hat einen Gitterschutz der die Vögel abhält. Der Nistkasten ist aufklappbar. Wenn man ihn aufklappt sieht man die Röhren mit Larven, Puppen und Futterkammern.

Die Schule wird jetzt jedes Jahr kleine neue Bienen bekommen. Wir Schüler finden es schön Bienen im Schulgarten zu haben, weil es sehr umweltfreundlich ist und wir es spannend finden die Bienen zu beobachten.



Von Ava, Isabella und Selma, Klasse 4c, GS Langebrück

Herzliche Glückwünsche

übermittelt Ihnen im Namen der Ortschaften und Ortschaftsräte Langebrück und Schönborn der Ortsvorsteher Langebrück, Herr Christian Hartmann und der Ortsvorsteher Schönborn Herr Torsten Heidel



zum 90. Geburtstag
am 31.07. Frau Brunhilde Käthner

zum 80. Geburtstag
am 01.07. Frau Erika Seiffert

zum 75. Geburtstag
am 08.07. Herr Istvan Both
am 15.07. Frau Magdalena Schulz
am 17.07. Frau Ursula Schubert

zum 70. Geburtstag
am 02.07. Frau Dr. Kathrin Buchholz-Richter
am 16.07. Frau Christine Despang
am 25.07. Herr Harald Jäger
am 31.07. Herr Joachim Kroh
am 17.07. Herr Dietmar Triebe



brillen & contactlinsenstudios
Sportoptikcenter Langebrück
www.hahmann-optik-art.de



30 Jahre HAHMANN Optik
30% AUF ALLE SPORTSONNENBRILLEN
SONNE PUR 2023



GESCHÜTZTE AUGEN - ENTSPANNTES SEHEN

Oaklay, Evil Eye, Rudy Projekt, UVEX
100% UV SCHUTZ SONNENBRILLENGLÄSER
Zu SONDERKONDITIONEN
Gleitsicht SUN ab 179,00
Einstärken ab 45,00
MEHRWERT - Brillen
mit 50% Mehrbrillenrabatt
www.hahmann-optik-art.de
www.hahmann-optik-sport.de



SEHEN IN NEUEN DIMENSIONEN



Relaxed
Vision
Experte

01465 Langebrück, Dresdner Straße 4-7, Tel. 03 52 01 / 7 03 50
01109 Dresden, Königsbrücker Landstr. 66, Tel. 03 51 / 8 90 09 12

Das komplette Dach
aus einer Hand!

Dachdecker
Dachklempner
Zimmerer
Baudienstleistungen

die dachprofis
Rothkegel & Zaulich GbR
Dachdeckermeisterbetrieb

Heiko Rothkegel - Seifersdorfer Str. 29b - 01465 Dresden OT Schönborn
Tel. 0 35 28/ 45 21 23 - Fax 0 35 28/ 45 21 24 - Funk. 0173/ 57 30 57 1

Seit 1990 in der Region.
Versicherungsbüro Ralf Reinhold.



Gerhart-Hauptmann-Str. 4
01465 Langebrück
Telefon 035201 71027
Mobil 0176 24083219
ralf.reinhold@wuerttembergische.de



württembergische
Der Fels in der Brandung.

Qualifizierter Einzelunterricht (FH-Diplom)
für Klavier

faire Einzelstundenabrechnung
keine Kündigungsfristen

Günter Kaluza, Weißiger Str. 8, Langebrück
Tel. **01522 520 9353**
weitere Infos: <http://www.piano77.de>

Sommer in der Hofewiese



1./2. Juli Hoffest mit „LATOLKA & FRIENDS“ und „Rapunzel fand ihr wahres Glück beim Faschingsschwef in Langebrück“ und Disko mit den DJ's Markus und Paul am Sonabend (16 bis 22 Uhr). Sonntag Anstich eines Fasses Freibier und Spätfrühschoppen mit dem Blasorchester Großermansdorf (ca. 11 Uhr), Ponyreiten (14-17 Uhr) und Puppentheater (16 Uhr). Am gesamten WE jeweils ab 12 Uhr Kinderschminken und Basteln.

23. Juli **Waldtrödelmarkt** der Sächsischen Zeitung (Ersatz für den im April ausgefallenen Markt), 10 bis 18 Uhr

26./27. Aug **5. Chortreffen** mit Vitaly Aleshkevich am Samstag (12 bis 18 Uhr) & **Weinfest** mit Wein aus Urlaubsregionen und Flammkuchen am ganzen Wochenende, Biergarten jeweils geöffnet bis 20 Uhr

Öffnungszeiten im Sommer Änderungen vorbehalten
Di.-Fr.: 11-19 Uhr (Montag+Dienstag Ruhetage)
Sa., So. + Feiertage: 10-20 Uhr (bei Events oft bis 22 Uhr)

Juliprogramm 2023 des Seniorentreffs Langebrück der Volkssolidarität

Alle Veranstaltungen finden im Café des Bürgerhauses statt.

Montag, 03.07.2023, 15:00 Uhr:

Sommerfest mit Musik und kleinem Imbiss.

Montag, 10.07.2023, 15:00 Uhr:

Joachim Kroh zeigt seinen Film aus dem Jahre 2005 zur Festveranstaltung 450 Jahre Schule in Langebrück.

Montag, 17.07.2023, 15:00 Uhr:

Kaffeetrinken und Spielenachmittag.

Montag, 24.07.2023, 15:00 Uhr:

Klaus Friedrich zeigt Usedom-Impressionen.

Montag, 31.07.2023, 15:00 Uhr:

Roland Rosenkranz macht Senioren fit für den Straßenverkehr.

Donnerstag, 27.07.2023, 18:30 Uhr:

Münzstammtisch: Münzgold als Altersvorsorge, Inflationausgleich, Wertespeicher und Sicherheit gegen Werteverfall – Versuch einer Abschätzung/Wertung.

Jeden Mittwoch ab 18 Uhr:

Spielabend Rommé und Skat.

Alle Veranstaltungen des Seniorentreffs werden durch die Ortschaft Langebrück ideell und materiell gefördert. Jede Veranstaltung ist öffentlich. Gäste sind herzlich willkommen.

Zum Seniorentreff am Montagnachmittag wird zu Beginn Kaffee und Kuchen / Gebäck zum kleinen Preis angeboten.

Ihre Freunde der Interessengruppe Langebrück im „Seniorentreff der Volkssolidarität, Radeberg Süd e.V.“ Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitglieder des Organisationsteams Rede und Antwort:

Inge Wächtler (Kordinatorin)	Tel. 70366
Ralf Gnauck (Skat und Rommé)	Tel. 0151 40255823
Rainer Korf (Münzstammtisch)	Tel. 71693.

Handarbeitstreffen

Unsere Handarbeitsgruppe trifft sich wieder

**am 05. Juli 2023 um
15:00 Uhr im Bürgerhaus.**

Wir laden alle, die Interesse haben, dazu herzlich ein.

Über zahlreiche Handarbeitsfreunde freuen wir uns sehr. Auch Kinder und Jugendliche sind willkommen.

Es lädt die Ortsgruppe Langebrück des Landesvereins Sächs. Heimatschutz e.V. ein.

*Roswitha Koch
(Tel. 035201 70769)*



ANZEIGE

Sehen pur im Sommer mit Hahmann Optik

Sonnenbrillen sind Mode und Schutz, vor allem Schutz vor Überblendung und UV-Licht. Sportfunktionsbrillen schützen mit bruchsicheren Scheiben zusätzlich vor Fremdkörpern welche Richtung Auge fliegen. Verspiegelungen auf der Glasvorderseite in Blau, Silbern, Gold oder Grün sind modischer Gag und Funktion in einem. Bei direkter Sonneneinstrahlung erhöhen Verspiegelungen die Absorption der Gläser um bis zu 20% und beinhalten gezielte Kontrastverstärkungen je nach Farb- und Verspiegelungskombination. Im Bereich der Sportoptik sind Verspiegelungen seit Jahren eine unverzichtbare Möglichkeit das Sehen auf schnell wechselnde Licht- und Kontrastverhältnisse anzupassen.

Das alles gilt besonders bei Sonnenbrillen für Kinder und Jugendliche. Bei denen sind Sonnenbrillen echte Schutzbrillen. Auf Grund der klaren Augenstruktur sind Kinderaugen besonders gefährdet gegen UV Strahlung.



Sonnenbrillen und Sportfunktionsbrillen sind auf Grund Ihrer 100% UV Absorption immer Schutzbrillen. Ein Muss bei allen Aktivitäten am Wasser und in den Bergen.

Sonnenbrillen in individueller Glasstärke reduzieren zusätzlich Streulicht komplett. Eine vorhandene Nahunterstützung mit beachteter Trittsicherheit ist zusätzliche Sicherheit und Komfort.

Übrigens: Innenclipverglasungen sind gar nicht so aufwändig in Fertigung und Beschaffung. Mit Innenclips korrigieren wir Glasstärken bis -10,00 Dioptrien.

Mit allen Vorzügen von Zeiss Relaxed Vision schaffen wir gemeinsam Sehen in neuen Dimensionen.

Testen Sie uns und unverbindlich Ihre Augen am Zeiss I.-Profilier. Wir zeigen Ihnen die Möglichkeiten und beraten Sie gern.

Bitte beachten sie unsere veränderten Öffnungszeiten:

Mo – Fr.: 10 – 13, 14 – 18 Uhr

Samstag: 9 – 12

Weitere Informationen auch zur Terminvereinbarung.

www.hahmann-optik-art.de

www.hahmann-optik-sport.de

Bitte vereinbaren Sie unter den Geschäftsnummern Ihren persönlichen Termin.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch
Niels Hahmann
Hahmann Optik GmbH
Zeiss Relaxed Vision Experte 2023

Dresdner Str. 4-7,
01465 Langebrück,
03520170350
Königsbrücker Landstraße 66,
01109 Dresden, 035189009012

Notfalltelefon 01794035940 –
auch SMS und Whatsapp



„Latollka & Friends“

**Sommergaudi auf der Hofewiese
Samstag, 1. Juli 2023, ab 16 Uhr**



**„Man muss immer etwas haben, worauf man sich freut“,
sagte einst der Dichter Eduard Mörike.**

Wir laden Euch alle ganz herzlich zum Sommergaudi in die Dresdner Heide ein. Mit unseren Freunden von der Hofewiese präsentieren wir Euch zum vierten Mal

„Latollka & Friends“

Lasst Euch vom Langebrücker Karnevalclub, dem Karnevalsverein Großerkmannsdorf und dem Ottendorfer Carneval Club einen wundervollen Nachmittag lang verzaubern und unterhalten.

Wir begrüßen auf der Hofewiese die Kindertanzgruppe „Tanzsterne“, die Jugendtanzgruppe „Young Motion“, die Kinder- und Schülergarden vom OCC werden über die Bühne wirbeln und natürlich sind auch die Langebrücker „Dancing Kids“ und die „Jazzdance-Mädels“ dabei. Es wird auf jeden Fall wieder märchenhaft. Rapunzel hat in unserer 58. Faschingssaison leider nicht den perfekten Prinzen gefunden. Vielleicht kommt es ja am 1. Juli zum Happy End?! Im Anschluss an unser Programm wird natürlich noch das Tanzbein geschwungen. Für den perfekten Musikmix sorgen DJ Markus und DJ Paul

Weitere Termine

12. August 2023

Beim 3. Badewannenrennen im Waldbad Weixdorf geht Latollka als Titelverteidiger ins Rennen. Kommt vorbei und feuert uns an!

2. und 3. September 2023

Wir feiern 111 Jahre Waldbad Langebrück mit einem großen Sport- und Familienfest. Der Langebrücker Karnevalsverein präsentiert am Samstag ein buntes Bühnenprogramm und lädt anschließend zur Party.

Am Sonntag spielt das Großerkmannsdorfer Blasorchester, der Nicodéchor Langebrück ist dabei uva. Es gibt Kinderschminken, Hüpfburg, das beliebte Puppentheater Vollmann und den Neugier-Express aus Freiberg mit vielen Experimentierstationen.

Zwischen 11 – 16 Uhr findet ein „Flohmarkt für Jedermann“ statt und wer mitmachen möchte meldet sich bitte an troedel-langebrueck@web.de

NEU in diesem Jahr: Am Sonntag ist FREIER EINTRITT.

Habt Ihr Lust bei uns mitzumachen? Auf oder auch hinter der Bühne? Dann spricht uns einfach an oder schickt eine Mail an info@latollka.de
Wir freuen uns!

Latollka - Ha Ha

Mit närrischen Grüßen
Patrick Wolf
Karnevalsverein Langebrück e. V.



Kirchhof

Bestattungen GmbH

Schandauer Str. 49, 01277 Dresden
 ☎ **0351/ 3 16 09 63**
 Königsbrücker Landstr. 27, 01109 Dresden
 ☎ **0351/ 8 80 02 40**
 Helfenberger Weg 17, 01328 Dresden
 ☎ **0351/ 2 66 66 91**
 Lohrmannstraße 22, 01237 Dresden **Eigener Trauerraum**



www.kirchhof-bestattungen.de



WINKLER Bestattungshaus GmbH


„Im Abschied liegt die Geburt der Erinnerung“ Salvador Dalí
 Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar!

Büro Radeberg:
 Friedhofstraße 2, 01454 Radeberg
 Telefon 03528 - 442021

Büro Ottendorf-Okrilla:
 Dresdner Straße 11, 01458 Ottendorf-Okrilla
 Telefon 035205 - 752526

www.bestattungshauswinkler.de

Auch ein trauriger Anlass bedarf einer Information.



Ev.-Luth. Kirchengemeinde Langebrück

Liebe Heidebotenleser,

jeder von uns bekommt Post und viele auf verschiedene Art. Zeitgemäß ist es, per E-Mail Post zu versenden und zu empfangen. Noch nie war es möglich, so schnell und so gut Informationen zu übermitteln wie heute. Deshalb wird auch erwartet, dass wir zügig antworten und handeln. Wer keinen Internetzugang hat, der kann telefonieren. „Ich konnte dich nicht erreichen“ ist angesichts von PC, Telefon, Anrufbeantworter,



WhatsApp, Signal, Telegram und was es noch so alles gibt eine schlechte Ausrede.

Eine andere Form des Gedankenaustausches, die für viele Menschen aus der Mode gekommen ist, ist der Brief. Ich freue mich, wenn ich neben Belanglosigkeiten und Rechnungen in meinem Briefkasten einen echten Brief oder eine handge-schriebene Karte finde. Das sind Zeichen, dass jemand an mich denkt und für mich Zeit aufwendet.

Wer mit der Hand an jemanden schreibt, der überlegt sich seine Worte, der weiß, das wird öfter gelesen und nicht schnell weggeklickt. Wer schreibt, verletzt auch nicht so schnell, eben weil er sich seine Worte überlegt und nicht mal so nebenbei tippt.

Der Apostel Paulus hat viele Briefe geschrieben. Er hat Gemeinden gegründet und ist dann weitergezogen. Nun mussten die jungen Gemeinden mit dem, was Paulus ihnen erzählt und gepredigt hat, allein zurechtkommen. Das war schwer und es gab viele Fragen und unterschiedliche Antworten. Die neuen Gemeinden wollten von Paulus noch mehr über den christlichen Glauben wissen und Paulus hörte durch andere, dass es Unstimmigkeiten in den Gemeinden gab und antwortete ihnen in einem Brief. So ein Brief war lange unterwegs. Er musste über Boten hingetragen oder mit dem Schiff mitgenommen werden.

An die Gemeinde in Korinth schreibt er: „Es ist offenbar geworden, dass ihr ein Brief Christi seid ... geschrieben nicht mit Tinte, sondern mit dem Geist des lebendigen Gottes.“ Die Korinther sind allein durch ihr Dasein wie ein lebendiger Brief.

Paulus hat gute Arbeit geleistet beim Aufbau der Gemeinde. Die Korinther müssen ihn nicht weiterempfehlen, vielleicht sogar mit einem Schreiben, ihr Leben ist Beispiel genug.

Es ist ein schöner Gedanke, ein lebendiger Brief zu sein, an dem andere sehen können, dass sie mir etwas wert sind, weil ich mich ihnen zuwende. Eine Form, diese Zuwendung auszudrücken, kann auch der Brief sein.

Es ist Sommer, es ist Urlaubszeit. Vielleicht bekommen Sie Lust, einem anderen mal wieder eine Freude zu machen und ihm zu schreiben, damit sich sein Gang zum Briefkasten lohnt.

*Herzlich grüßt Sie
Ihre Pfarrerin Christiane Rau*

Kirchengemeinde Langebrück

Gottesdienste im Juli 2023

Sonntag, 2.7. – 14.30 Uhr

Familiengottesdienst zum Sommerfest mit Taufgedächtnis

Sonntag, 9.7. – 9.30 Uhr

Gottesdienst, gestaltet von der Landeskirchlichen Gemeinschaft

Sonntag, 16.7. – 14.30 Uhr

Familiengottesdienst zur Zeltwoche in Weixdorf

Sonntag, 23.7. – 9.30 Uhr

Abendmahlsgottesdienst mit Einsegnung zur Jubelkonfirmation

Freitag, 28.7. – 19.30 Uhr

Taizé-Abendgebet

Sonntag, 30.7. – 9.30 Uhr

Abendmahlsgottesdienst in Weixdorf

Öffnungszeiten Pfarramt und Friedhofsverwaltung-Kirchspielgemeinde Langebrück

Verwaltungsmitarbeiterin Frau Höhnel

Mobil: 0176-55996985

(Mo,Di,Do,Fr 8-12, Di 15-18)

E-Mail: kg.langebrueck@evlks.de,

Fax: 035201-81671

Montag 10-12 Uhr	Weixdorf Königsbrücker Landstr. 375 01108 Dresden	Telefon 0351-8805228
Dienstag 10-12 Uhr 15-18 Uhr	Klotzsche Gertrud-Caspari-Str. 10 01109 Dresden	Telefon 0351-88920011
Donnerstag 10-12 Uhr	Langebrück Kirchstr. 46 01465 Dresden	Telefon 035201-70876

Verwaltung des Kirchspiels in Klotzsche

Tel.: 0351 / 880 5173:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 10-12 Uhr

Dienstag: 15-18 Uhr

Wenn Sie ein Gespräch mit Frau Pfarrerin Rau wünschen, vereinbaren Sie bitte einen Termin über die Telefonnummer des Pfarramtes Langebrück.

Unsere Bankverbindungen bei der Bank für Kirche und Diakonie, BIC: GENODED1DKD

Kirchgeld:

Zahlungsempfänger: Kirchspiel Dresdner Heidebogen

IBAN: DE28 3506 0190 1800 4520 03

Verwendungszweck: Ihre Kirchgeldnummer

Spenden:

Zahlungsempfänger: Kirchenbezirk Dresden Nord

IBAN: DE06 3506 0190 1667 2090 28

Verwendungszweck: + Kirchspielgemeinde Langebrück

Friedhof:

Zahlungsempfänger: Ev.-Luth. KG Langebrück:

IBAN: DE54 3506 0190 1610 3000 10

Verwendungszweck: + Grabnummer...

Wir freuen uns über jede Spende für unsere Gemeindearbeit.

Weitere Informationen über die Kirchgemeinde finden Sie im Internet unter <https://www.kirche-langebrueck.de>

Redaktionsschluss für die August-Ausgabe 2023 des Heide-Boten ist am Donnerstag, d. 13.07.2023.

Bereitschaftsdienst Zahnärzte 2023 Juli

Radeburg, Moritzburg, Ottendorf-Okrilla, Langebrück und Weixdorf

- Bereich Langebrück, Weixdorf, Ottendorf-Okrilla, Moritzburg, Radeburg

- Sprechstunde jeweils von 9.00 bis 11.00 Uhr

- Außerhalb dieser Sprechstundenzeiten sind die angegebenen Zahnärzte telefonisch erreichbar.

- Für Dresdner Patienten hat werktäglich von 22 bis 7 Uhr ein für die Stadt Dresden veröffentlichter Bereitschaftsdienst und

- an den unten genannten Tagen zusätzlich ganztägig Bereitschaft das

- Uniklinikum, DD, Fiedlerstr. 25, Haus 28, Tel. 0351-4583670

Die aktuelle Praxis finden Sie auch unter:

www.zahnaerzte-in-sachsen

(Die Tel.-Nr. 115116 gilt nicht für den Zahnarztendienst)

Sa. 01.07. ZA Reinhold
So. 02.07. Großenhainer Str. 27, Radeburg
Tel. 035208/ 80516

Sa. 08.07. ZÄ Freia Schubert
So. 09.07. August-Wagner-Str. 2, DD-Weixdorf
Tel. 0351/ 8903641

Sa. 15.07. ZA Neubert
So. 16.07. Heinrich-Zille-Str. 13, Radeburg
Tel. 035208/ 2041
mobil: 01520/ 2014795

Sa. 22.07. Frau Dr. Muschter
So. 23.07. Radeburger Str. 16, Ottendorf-Okrilla
Tel. 035205/ 54387

Sa. 29.07. Praxis ZA Stille
So. 30.07. Dresdner Str. 25, Ottendorf-Okrilla
Tel. 035205/ 54134

**Liebe Patienten - Neue Sprechzeiten!
Praxis Dipl. Med. Hofmann**

Gültig ab 01.10.2023

Montag: 08-12 und 14-18 Uhr
Dienstag: 07-12 Uhr
Mittwoch: 08-11 Uhr
Donnerstag: 08-12 Uhr (nachmittags nach Vereinbarung)
Freitag: 08-11 Uhr

Akutsprechstunde:

Mo-Fr: 08-09 Uhr sowie
Mo: 14-15 Uhr

Ihr Praxisteam Dipl.- Med. Hofmann
Sommerurlaub 2023:10.07.-28.07.23



www.tierarztpraxis-ehrllich.de

TIERARZTPRAXIS Langebrück

Lessingstraße 23
01465 Dresden

Dr. med. vet.
Mathias Ehrlich
Tierarzt

Telefon 035201 7300
Telefax 035201 730270
info@tierarztpraxis-ehrllich.de

Ultraschall•Röntgen•Blutanalyse•Osteosynthese•EKG•
Geriatrie•Lasertherapie und -chirurgie
Zahnbehandlung•Auslandsberatung•Endoskopie

Öffnungszeiten:

Montag bis Samstag: 09:00 - 11:00 Uhr
Montag bis Freitag: 16:00 bis 19:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten nach
telefonischer Vereinbarung!

Redaktionsschluss für die August- Ausgabe 2023 des Heide-Boten ist am Donnerstag, d. 13.07.2023.

Anzeigenannahme:

Verwaltungsstelle Langebrück,
Zweitstandort, Weißiger Str. 5,
01465 Langebrück,

Tel.-NR: 0351/488 79 71,
Fax-NR: 0351/488 79 73,
ortschaft-langebrueck@dresden.de

Fahrgastbeförderung aller Art für Privat & Business



Gemeinsam komfortabel und
entspannt fahren, reisen und an-
kommen. Maximal bis 7 Personen.

Seniorenfahrten * Einkaufsfahrten * Fahrten zur
med. Behandlung * Veranstaltungsfahrten
Fernreisen * Kinder- & Schülerfahrten * Ausflugs-
fahrten * Kleinbus-Reisen * Hochzeitsfahrten
Ferienziel-Reisen * Chauffeurservice * Flughafen-
transfer * Gästebetreuung

**Kontaktieren Sie uns, wir erstellen Ihnen
ein individuelles Angebot.**

Fahrdienst M. Schiedt

Rudolf-Trache-Str. 20 · 01465 Langebrück
Tel. 035201 70939 · Fax 03222 4384780
Mobil 0170 8036607

Mail fahrgast@icloud.com · www.fahrdienstms.de

Wichtige NOTRUFEN



POLIZEI

Notruf **110**
 Polizeirevier Dresden-Nord, Stauffenbergallee 18,
 01099 Dresden, Tel. **03 51/65 24 41 00**
 Bürgerpolizistin Frau Mohr..... **03 51/79 58 32 42**
 Feuerwehr **112**
 Rettungsleitstelle **112**

SACHSEN NETZE

(Zusammenschluss DREWAG Netz GmbH und ENSO
NETZ GmbH zur SachsenNetze GmbH)

Service Telefon: **08 00/0320010**
 Montag – Freitag **7:00 – 19:00 Uhr**
 Samstag **8:00 – 14:00 Uhr**

Entstördienst (24h):

Gas:..... **03 51/50 17-88 80**
 Strom:..... **03 51/50 17-88 81**
 Wasser*:..... **03 51/50 17-88 83**
 Fernwärme*:..... **03 51/50 17-88 84**

*im Auftrag der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH

STÖRUNGEN AN DER ÖFFENTLICHEN BELEUCHTUNG

Landeshauptstadt Dresden **03 51/4 88 15 55**
 ganztägig

Abt. Stadtbeleuchtung..... **03 51/4 88 97 17**
 während der Sprechzeiten

Kassenärztliche Bereitschafts- dienst-Nummer: **116117 (gilt bundesweit)**

Wann rufen Sie die 116 117 an?

Handelt es sich um eine Erkrankung, mit der
Sie normalerweise einen niedergelassenen
Arzt in der Praxis aufsuchen würden, aber
die Behandlung aus medizinischen Gründen
nicht bis zum nächsten Tag warten kann, ist
der ärztliche Bereitschaftsdienst zuständig.
Er ist in einigen Regionen Deutschlands auch
als ärztlicher Notdienst oder Notfalldienst
bekannt.

Der Bereitschaftsdienst ist nicht zu ver-
wechseln mit dem Rettungsdienst, der in
lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei
Notfällen, wie Herzinfarkt, Schlaganfall und
schwere Unfälle, alarmieren Sie den Ret-
tungsdienst unter der Notrufnummer 112.



- ✓ Lange Öffnungszeiten
- ✓ Parkplätze im Hof
- ✓ Behindertengerecht
- ✓ Alles aus einer Hand
- ✓ Stressfreie Behandlung

Ihr Zahnarzt in der Nähe!

Zahnärzte Stille MVZ GmbH
Dresdner Str. 25 01458 Ottendorf- Okrilla

☎ 035205 - 54134
Mo- Do 07 - 20Uhr/ Fr 07 - 14.30 Uhr

www.zahnarzt-stille.de

Alltagsbegleitung Guhr

Benötigen Sie Unterstützung im Alltag?



- Wohnung & Hausreinigung
- Einkaufsservice
- Gartenarbeit
- Begleitung zu Ärzten
- allg. Begleitfahrten
- Spaziergänge, Ausflüge, allg. Betreuung, Gedächtnistraining uvm.
- Hilfe bei der Beantragung des Pflegegrad uvm.

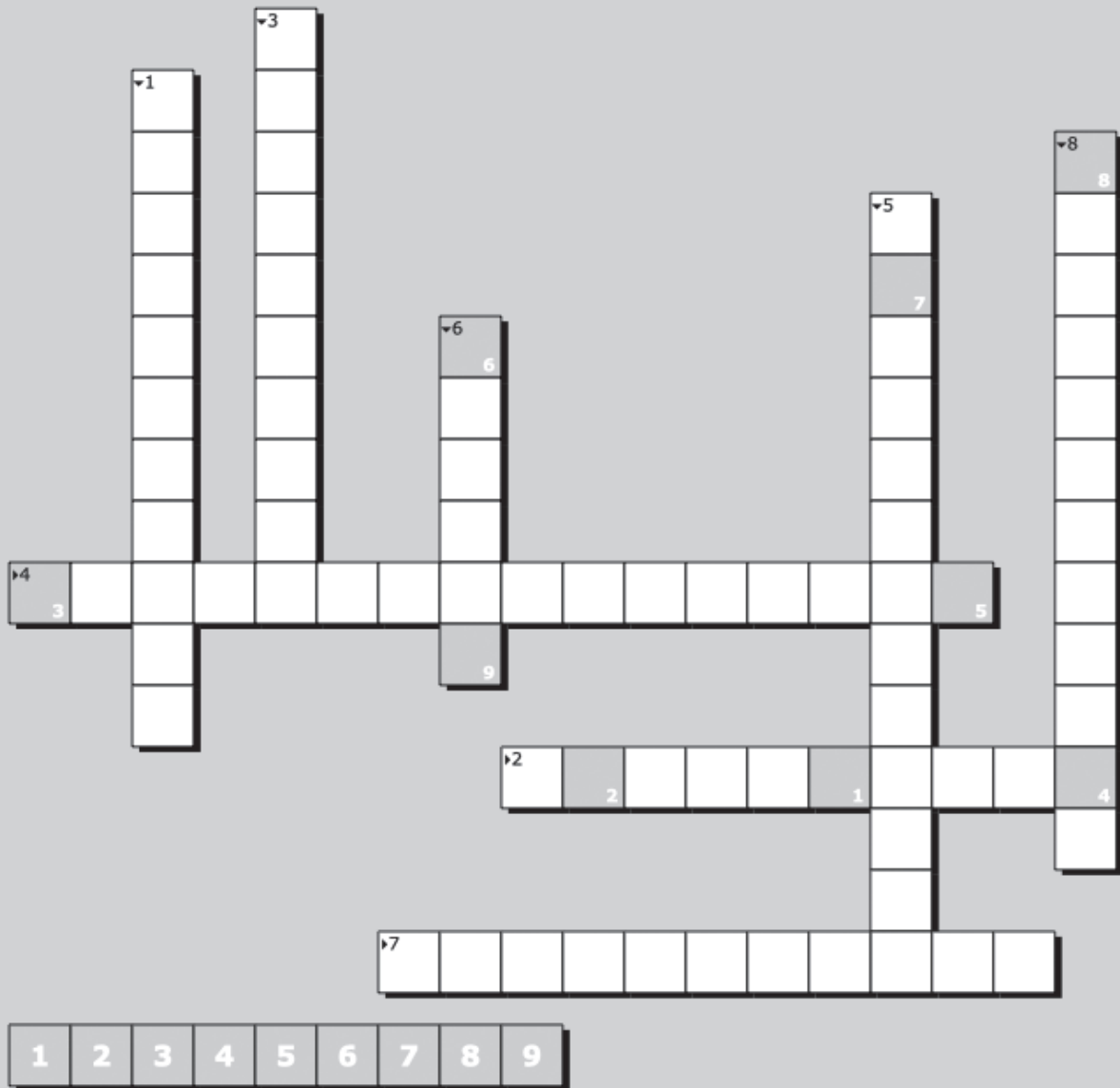


Ab Pflegegrad 1 kostenfrei

Rufen Sie mich an: Tel. **0162 6629600** - **M. Guhr**

Markt 12 - 01936 Königsbrück - www.guhr-dienstleistungen.de

Wir wünschen allen
Leserinnen und Lesern
einen sonnigen Start in
die Sommerferien!



1. Was findet im Juli auf der Hofewiese statt?
2. Wofür hat die Friedrich-Wolf-Grundschule einen Nistkasten gekauft?
3. Wo findet die Ausstellung "vom kleinen verreisen" statt?
4. Wer druckt den Heideboten?
5. Womit kann man beim tauchen unter Wasser sehen?
6. Beliebter Imbiss-Snack im Freibad
7. Mittel gegen Sonnenbrand
8. In den ... müssen die Kinder nicht zur Schule